

Vorblatt

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge

A. Problem und Ziel

Die Verwendung des Lang-Lkw Typ 1 („verlängerter Sattelaufleger“) ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Es besteht allerdings über diesen Zeitraum hinaus ein berechtigtes Interesse an einer Weiterverwendung des Lang-Lkw Typ 1. Mit dieser Verordnung soll die weitere Verwendung des Lang-Lkw-Typ 1 sichergestellt werden.

B. Lösung

Erlass einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV), durch die die Befristung der Verwendung des Lang-Lkw Typ 1 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Keine.

2. Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Das Streckennetz ist klar definiert (§ 2 LKWÜberlStVAusnV) und wird durch diese Verordnung nicht berührt.

F. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und
Fahrzeugkombinationen mit Überlänge
vom tt.mm.2023**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neugefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge

In § 13 Absatz 1 der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge vom 19. Dezember 2011, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 13.11.2020 V1) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zweck und Ziel

Die Verordnung ändert die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStV-AusnV), um die weitere Verwendung des Lang-Lkw Typ 1 zu ermöglichen. Die Verordnung macht Gebrauch von der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 59), geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/719 vom 29. April 2015 (ABl. L 115 vom 06.05.2015, S. 1).

II. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung

Die Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 („verlängerter Sattelauflieger“) ist derzeit nach § 13 Absatz 1 LKWÜberlStVAusnV bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Es besteht über diesen Zeitraum hinaus ein berechtigtes Interesse an einer Weiterverwendung des Lang-Lkw Typ 1. Die Änderung dient dazu, die befristete Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen berücksichtigen in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Die Änderung der LKWÜberlStVAusnV bildet nach ihrem Inkrafttreten die Grundlage für die weitere Teilnahme mit innovativen Nutzfahrzeugen des Lang-Lkw Typ 1 am Straßenverkehr, um im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen zu können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1 Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Keine.

3.2 Länder und Kommunen

Keine. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Das Streckennetz ist klar definiert (§ 2 LKWÜberlStVAusnV) und wird durch diese Verordnung nicht berührt.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

5. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Änderung der Ausnahme-Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung wird die befristete Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 (§ 13 Absatz 1 LKWÜberlStVAusnV) bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um die weitere Verwendung des Lang-Lkw Typ 1 zu gewährleisten. Die Änderung bildet die Grundlage für die weitere Teilnahme mit innovativen Nutzfahrzeugen des Lang-Lkw Typ 1 am Straßenverkehr, um es den Unternehmen zu ermöglichen, weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Damit wird dem berechtigten Interesse an einer weiteren Nutzung des Lang-Lkw Typ 1 Rechnung getragen. Es bedarf einer Verlängerung, da die Einsatzmöglichkeit des Lang-Lkw Typ 1 vielfältiger ist im Vergleich zu den Lang-Lkw Typen 2 bis 5. Dies beruht im Wesentlichen auf der deutlich geringeren Gesamtlänge und dem größeren befahrbaren Streckennetz.

Der Lang-Lkw Typ 1 eignet sich als sogenanntes verlängertes Sattelkraftfahrzeug insbesondere für den Transport von voluminösen und leichteren Gütern und für den Einsatz von Lager- oder Hub-Hub-Verkehren. Durch die verlängerte Ladefläche im Vergleich zu konventionellen Sattelkraftfahrzeugen kann auch im Fall des Lang-Lkw Typ 1 eine Reduktion von gefahrenen Lkw-Kilometern und in der Folge auch eine Reduktion von schädlichen Klimagasen erwartet

werden. Für Transport- und Logistikunternehmen soll schließlich die notwendige Planungssicherheit geschaffen werden.

Die technische Fortentwicklung des Lang-Lkw Typ 1 schreitet im Gegensatz zu derjenigen der Lang-Lkw Typen 2 bis 5 stetig voran. In der Folge ist eine befristete Zulassung für einen begrenzten Zeitraum zu Versuchszwecken erforderlich. Beim Einsatz des Lang-Lkw Typ 1 handelt es sich nach wie vor um einen Versuch, der unter § 6 Absatz 5 der Richtlinie 96/53/EG zu subsumieren ist. Da er als verlängerter Sattelaufleger in seiner Konstruktion mit 17,88 m deutlich kürzer ist als Lang-Lkw der Typen 2 bis 5 mit einer höchstzulässigen Gesamtlänge von 25,25 m und herkömmlichen Gliederzügen von bis zu 18,75 m, stellt er sich in seiner Bauart atypisch und in seiner Verwendungsmöglichkeit deutlich vielseitiger dar.

Somit rechtfertigt sich eine erneute befristete Verlängerung zum einen damit, dass er nicht Teil des European Modular Systems (EMS) ist und es noch abzuwarten gilt, wie sich dieser im Verlauf des weiteren europäischen Gesetzgebungsverfahrens, das mit dem Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 11. Juli 2023 zur Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 initiiert wurde, in das Gesamtregelwerk auf europäischer und auch nationaler Ebene einfügen wird.

Zum anderen ist erheblich, dass die Entwicklung und die wissenschaftliche Begleitung des Lang-Lkw Typ 1 noch nicht abgeschlossen sind. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass mit der Neunten Verordnung zur Änderung der LKWÜberlStVAusV nach Anhörung der Länder und Verbände ab September 2019 die zulässige Gesamtlänge von 17,80 m auf 17,88 m erhöht wurde. Dies beruhte auf der praktischen Erfahrung, dass bisher zwei Standard-Wechselaufbauten nicht unmittelbar aneinander transportiert werden können.

Auch die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) lagen erst im Sommer 2022 vor. Diese waren notwendig geworden, da die Fallzahlen des Lang-Lkw Typ 1 im Zeitraum des großen Lang-Lkw-Feldversuchs von Anfang 2012 bis Ende 2016 zu gering waren, um aussagekräftige Erkenntnisse insbesondere darüber gewinnen zu können, wie sich der Einsatz der Lang-Lkw Typ 1 auf die Verkehrssicherheit, die Verkehrsnachfragewirkung und den Gesamtverkehr in Gestalt von intra- oder intermodalen Verlagerungseffekten auswirkt.

Die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchung der BASt zum Lang-Lkw Typ 1 stehen einer Verlängerung der Befristung nicht entgegen. Es bestehen keine sicherheitsrelevanten Bedenken. Überdies sind intermodale Verlagerungseffekte sehr gering, und es gibt bisher keine Anzeichen für erhöhte Unfallraten.

Weitere Untersuchungen zum Lang-Lkw Typ 1 sind bereits bei der BASt beauftragt worden, um gegebenenfalls neue Technologien wie etwa wasserstoffbetriebene Zugmaschinen oder aerodynamische Anbauten künftig in Lang-Lkw Typ 1 verbauen zu können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten

ENTWURF

